

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) MESSE- UND VERANSTALTUNGSLEISTUNGEN DER EMONS AIR & SEA GMBH

1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteil

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von Messelogistik-Dienstleistungen, soweit nicht abweichend etwas anderes vereinbart worden oder zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten weiterhin - unabhängig von Durchführung und Besorgung von Messelogistik-Dienstleistungen – für Verträge über Maschinentransporte, insbesondere bei Entladung, Einbringung, Ausbringung und Beladung von Maschinen sowie für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.
- 1.2 Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neusten Fassung. Für Kran und Schwertransporte, sofern diese nicht vom Anwendungsbereich der ADSp umfasst sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran + Transport) in der jeweils neusten Fassung (n.F.). Die vorbezeichneten allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen jeweils unter dem Link www.emons.de/agb zum Download bereit oder können bei uns angefordert werden.
- 1.3 Vertragsbestandteile sind somit (a) die Auftragsbestätigung, (b) ggfs. getroffene Zusatzvereinbarungen, wie Preisvereinbarung etc., (c) diese AGB (d) die ADSp und (e) die AGB-BSK Kran + Transport jeweils neuste Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

2. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 2.1 Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 2.2 Der Auftraggeber kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers und der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Redaktion	geprüft Prozesseigner	Freigabe	Veröffentlicht durch/am
ZLC	ZLC	GF	ZLC
25.05.2023	15.09.2022	15.09.2022	15.09.2022
QMP/ZLC/U.06 Legal & Compliance/U.06.03 Dokumentenlenkung		Revision ZP/ZLC/VTG-006/01.03	

3. Handling am Veranstaltungsort

3.1 Pflichten des Auftragnehmers

3.1.1 Die einzelnen Pflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus der Auftragsbestätigung zum Einzelauftrag.

3.1.2 Soweit dies nicht explizit im Einzelauftrag vereinbart ist, ist der Auftragnehmer nicht zum Ver- oder Entpacken des Messegutes verpflichtet. Das gleiche gilt für den Auf- und Abbau von Messe- und Eventständen.

3.2 Definitionen

3.2.1 Mit Messe- oder Veranstaltungsgut wird das gesamte Gut (Exponate, Werbemittel, Standbaumaterialien etc.) bezeichnet, welches der Auftraggeber dem Auftragnehmer überlässt.

3.2.2 Unter Leergut versteht man (Mehrweg-) Verpackungs- oder (Mehrweg-) Ladehilfsmittel (Verpackungen, Kartons, Kisten, Boxen etc.), die nach dem Aufbau des Veranstaltungsstandes völlig leer sind und auf Weisung einzulagern sind.

3.2.3 Unter Vollgut versteht man jegliches Ladehilfsmittel, Behältnis, welches nicht vollständig leer ist und nach Aufbau des Veranstaltungsstandes auf Weisung des Auftraggebers einzulagern ist. Darunter fallen auch Werkzeuge, Restausstellungs- oder –standbaumaterialien, Leitern und Hubwagen etc., die am Messestand nicht benötigt werden.

3.3 Handling von Messe-, Leer- und Vollgut

3.3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bringt der Auftragnehmer das Veranstaltungsgut zu Veranstaltungsbeginn (Aufbaubeginn) zum vereinbarten gekennzeichneten Stand.

3.3.2 Das Leer- bzw. Vollgut, das eingelagert werden soll, ist dem Auftragnehmer transportgerecht aufbereitet und mit einem deutlich ausgefüllten Leer-, bzw. Vollgutaufkleber versehen, am Veranstaltungsstand zur Abholung bereit zu stellen.

3.3.3 Ausstellungs- oder Standbaumaterial muss vom Auftraggeber als Vollgut deklariert werden. Sollte dennoch bei Verpackungen, Kisten, Boxen etc., die als Leergut deklariert sind, anderes Gut verbleiben, ist die Haftung des Auftragnehmers für etwaigen Inhalt (Werkzeuge, Restausstellungs- oder Standbaumaterialien etc.) ausgeschlossen.

3.3.4 Voll- und Leergutaufkleber erhält der Auftraggeber im Büro des vom Auftragnehmer vor Ort auf dem Veranstaltungsgelände eingesetzten Partners. Pro Stückgut sind zwei Aufkleber an zwei gut sichtbaren Stellen anzukleben.

3.3.5 Beim Überqueren des Veranstaltungsgeländes kann das Leergut Regen ausgesetzt sein. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leergut entweder witterungsunempfindlich ist oder das Leergut durch Folie geschützt ist und keinen Schaden durch Nässe oder Regen nehmen kann. Übersteigt der Wert des einzelnen Leergutes einen Wert von 250,00 €, so ist dies dem Auftragnehmer grundsätzlich anzuzeigen.

3.3.6 Nach Beendigung der Veranstaltung wird das Leergut schnellstmöglich zum Stand zurückgebracht.

Redaktion	geprüft Prozesseigner	Freigabe	Veröffentlicht durch/am
ZLC	ZLC	GF	ZLC
25.05.2023	15.09.2022	15.09.2022	15.09.2022
QMP/ZLC/U.06 Legal & Compliance/U.06.03 Dokumentenlenkung		Revision ZP/ZLC/VTG-006/01.03	

3.3.7 Befindet sich Leer- oder Vollgut nach Beendigung der offiziellen Auf- und Abbauzeiten noch in den Veranstaltungshallen, so kann es vom Auftragnehmer aufgrund einer Weisung des Veranstalters auf Kosten des Auftraggebers abtransportiert und gelagert werden, auch wenn keine Bestellung des Auftraggebers vorliegt.

3.3.8 Reklamationen jeglicher Art, die das Handling betreffen, insbesondere Beschädigungen am Veranstaltungs-, Leer- und Vollgut, sind dem Auftragnehmer innerhalb der gesetzlichen Reklamationsfristen anzuzeigen.

4. Obhutszeitraum

Der Obhutszeitraum des Auftragnehmers endet mit dem Abstellen der Messegüter am Stand des Ausstellers, auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht oder nicht mehr anwesend ist. Beim Rücktransport beginnt die Haftung erst mit der Abholung am Stand.

5. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus oder in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag entstehen, richtet sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist und zwingende gesetzliche Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen, dem Haftungsgrund und der Haftungshöhe nach gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen.

5.1 Die Haftung für Schäden bei speditionellen Tätigkeiten und der Beförderung des Gutes sowie der Lagerung des Gutes richtet sich nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

5.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen, die nicht dem Anwendungsbereich der ADSp unterliegen, bestimmt sich nach den AGB-BSK Kran + Transport.

5.3 Für Schäden aus speditionsunüblichen logistischen Tätigkeiten, die nicht den Regelungen über Fracht-, Speditions- und Lagerrecht des HGB unterliegen, haftet der Auftragnehmer gleich aus welchem Rechtsgrund wie folgt:

(a) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 20.000,00 € je Schadenfall und -ereignis sowie begrenzt auf EUR 100.000,00- pro Vertragsjahr.

(b) Für den Fall einer Haftung für grobe Fahrlässigkeit schließen die Parteien außerdem eine Haftung für sog. mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, vergebliche finanzielle Aufwendungen, Produktionsstillstände, Betriebsunterbrechungen etc., gegenseitig aus.

(c) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, vorbehaltlich vorstehender Ziffer 4.3 lit (b) seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie bei der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und im Umfang einer schriftlichen Garantie wird nach den gesetzlichen Vorschriften in voller Höhe gehaftet.

Redaktion	geprüft Prozesseigner	Freigabe	Veröffentlicht durch/am
ZLC	ZLC	GF	ZLC
25.05.2023	15.09.2022	15.09.2022	15.09.2022
QMP/ZLC/U.06 Legal & Compliance/U.06.03 Dokumentenlenkung		Revision ZP/ZLC/VTG-006/01.03	

6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 6.1 Es gelten die Deutschen gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Für Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt als Gerichtsstand Köln, es sei denn zwingende gesetzliche Bestimmungen bestimmen zusätzliche Gerichtsstände.

Redaktion	geprüft Prozesseigner	Freigabe	Veröffentlicht durch/am
ZLC	ZLC	GF	ZLC
25.05.2023	15.09.2022	15.09.2022	15.09.2022
QMP/ZLC/U.06 Legal & Compliance/U.06.03 Dokumentenlenkung		Revision ZP/ZLC/VTG-006/01.03	